- 78. 1. Unter welchen Boraussetzungen entsteht bei Bsiegschaften, Beistandschaften und Bormundschaften die durch § 92 Abs. 1 preuß. G.G. vom 25. Juli 1910 (GS. S. 184) vorgesehene Gerichtsgebühr?
 - 2. Sind Paufchfate nach § 114 Abs. 1 desselben Gefetes auch bann zu berechnen, wenn eine Gerichtsgebuhr nicht entsteht?
- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Oktober 1914 i. S. betr. B.'sche Pfleg=
 schaft. Rep. IV. B. 7/14.
 - I. Raiferl. Generaltonful in Alexandrien.

Die den Sachverhalt ergebenden Gründe

lauten:

"Auf das Sesuch des Beschwerdeführers Ludwig B. vom 4. März 1914 hat der Kaiserliche Generalkonsul in Alexandrien durch Beschluß vom gleichen Tage die Anordnung getroffen, daß auf Grund des g 1910 BGB. ber in Alexandrien wohnhaften, damals aber in München befindlichen Frau Agnes B. geb. M. wegen schwerer Erstrankung zur Verwaltung ihres Vermögens ein Pfleger zu bestellen sei. Bevor es jedoch zur Verpflichtung des in Aussicht genommenen Pflegers kam, verstarb Frau Agnes B. am 14. März 1914. Der Gerichtsschreiber des Kaiserlichen Konsulargerichts hat hierauf unter dem 12. Juni 1914 eine Kostenrechnung ausgestellt, die sich wie folgt zusammensett. Es sind berechnet:

- 1. als Gebühr für die Pflegschaft gemäß § 92 preuß. SKG. vom 25. Juli 1910 in Verbindung mit § 73 (und mit § 19 Nr. 1) des Gesehes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 nach einem auf 1560000 M angenommenen Vermögenswerte 7800 M.
- 2. als Höchstrag bes Pauschsages gemäß § 114 preuß. GRG. 40 M.

Diese Kosten sind "zu Händen" bes Beschwerdeführers, eines Sohnes der Frau B., von deren Erben als Kostenschuldnern erfordert worden. Die von dem Beschwerdeführer auf Grund des § 25 preuß. GKS. angebrachte Erinnerung wurde durch Beschluß des Generalstonsuls vom 17. Juni 1914 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die vorliegende Beschwerde. Sie ist nach § 27 preuß. GKS. zulässig und auch begründet.

Bunächst unterliegt sie in Ansehung der Person des Beschwerdeführers keinem Bedenken. Seine Benennung als Empfänger der Kostenrechnung läßt sich so verstehen, daß er selbst als Erbe seiner Mutter oder als einer der Erben zur Entrichtung der Kosten herangezogen worden ist. Diese würden, da über die Anordnung der Pslegschaft gemäß §§ 1774, 1915 BGB. nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen Entscheidung zu treffen war, der Konsul aber mit einer vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit im Interesse der Erblasserin begonnen hatte, gemäß § 1 preuß. GKG. in der Tat als Kostenschuldner allein in Betracht kommen. Das Beschwerderecht steht in einem solchen Falle einem seden der Erben zu.

Bur Sache selbst sind zwar die Aussührungen der Beschwerbebegründung, wonach aus der gegenwärtigen Kriegslage ein Grund zur Abstandnahme von der Kostenberechnung herzuleiten sei, durchweg versehlt. Es braucht jedoch hierauf nicht eingegangen zu werden, weil der Rostenansatz so, wie er zur Prüsung steht, überhaupt nicht aufrecht erhalten werden konnte.

Unbegrundet war junachft die Berechnung ber Gerichtsgebühr von 7800 M für die Pflegschaft. Bei Pflegschaften, die nicht zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte "eingeleitet" werden (§ 91 Abs. 1 preuß. GRG.), fondern wie im vorliegenden Falle eine umfassende Beichäftsführung zum Amed haben, entsteht allerdings bie im § 92 Abs. 1 des Gefetes vorgesehene Gebühr als eine Gesamtvergutung für die Tätigleit des Gerichts und fie richtet fich in ihrer Sohe nach bem Bermögen des Pflegebefohlenen, "auf welches sich die Pflegschaft erstreckt". Auch unterliegt es keinem Bebenken, aus dem Rusammenhange zwischen § 91 und § 92 berzuleiten, bag icon bie Einleitung der Bflegichaft den Anspruch auf die Gebühr entsteben läft. aleichviel wieweit die pflegschaftliche Fürforge fachlich und zeitlich über ben Ginleitungsaft hinausgeht. Allein schon bas Berhaltnis, in bas die Gebühr zu dem Bermögen bes Pflegebefohlenen mit der Unforderung gefest ift, daß die Pflegichaft fich barauf zu erftreden habe. legt die Annahme nabe, daß, solange durch die gerichtliche Tätigkeit irgendwelche Beziehungen zu diesem Bermögen noch nicht hergestellt sind, auch die Gebühr noch nicht als entstanden gelten Der die Pflegschaft anordnende Befchluß stellt folche Begiehungen noch nicht ber. Da wie erwähnt die Einleitung und Durchführung bes Verfahrens unabhängig von jedem Antrage bem Richter zur Pflicht gemacht ift (§§ 1774, 1915 BBB.), ftellt er für fich allein einen ausschließlich innerdienftlichen Borgang bar. kann als eine rein innere Entschließung des Vormundschaftsrichters auf Grund entgegengesetter Ermagungen por ber Beftellung bes Pflegers ohne weiteres rudgangig gemacht werben. Insbesonbere trifft bies, wiewohl es enticheidend barauf nicht antommt, bann gu, wenn der Anordnungsbeschluß nach außen bin noch niemand und insbesondere wie (im gegebenen Ralle) auch der unter Bflegschaft zu stellenden Berson noch nicht in aller Form befannt gemacht worben ift. Erft bann, wenn burch bie Berpflichtung bes Bflegers (§§ 1789. 1915 Abs. 1 BBB.) dieser für sein Amt bestellt wird und damit die Befugnis erhalt, für die Berfon und für das Bermögen bes Fürsorgebedürftigen tätig zu werden, tann im Ginne ber 88, 91, 92 bes Gesetes die Pflegschaft als eingeleitet und die Gerichtsgebuhr

bamit als erwachsen gelten. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt, soweit ersichtlich, für ähnliche Fälle der preußische Justizminister in dem Runderlasse vom 25. Februar 1902, mitgeteilt von Müller, Die preußische Justizverwaltung, 6. Aufl., Bd. 2 S. 1579, sowie Mügel, Die preußischen Kostengesete (6. Aufl.) durch die Aussührungen in Erl. 9 zu § 91 des Gesetzes. Eine andere Gebührenvorschrift, die auf den vorliegenden Fall Anwendung fände, enthält das Gesetz nicht. Insbesondere treffen die Boraussetzungen des § 108 Abs. 2 auf ihn nicht zu, schon weil es sich um einen Antragsfall im Sinne der Gesetzvorschriften überhaupt nicht handelt.

Unter diesen Umftanden muß aber auch der nach § 114 des Gesetzes berechnete Bauschsat von 40 M in Wegfall tommen. Rach dem Wortlaute ber Vorschrift hangt ber Betrag ber Baufchfate, Die zur Deckung der von den Barteien nicht zu ersetenden baren Auslagen zu erheben find, von der "zum Anfate gelangenden Gebühr" ab. Bon vornherein weift dies auf die Unnahme bin, daß die Entftehung einer Bebühr jugleich eine fachliche Borausfepung für ben Anspruch auf den Bauschsatz bildet, dieser also nicht als eine unabhängige und felbständige Kostenforberung dem Fistus erwachsen Die gegenteilige Annahme hat allerdings ba, wo es fich in Källen ber perfonlichen Gebührenfreiheit um die Unwendung bes 8 80 b des deutschen Gerichtstoftengesetze handelt, in den reichsgerichtlichen Entscheidungen zu wiederholten Malen Anerkennung gefunden (ABB. Bd. 75 S. 311, Bd. 78 S. 126, Beschlüffe des VII. Rivilfenats vom 7. März 1912 Rep. VII. 541/10 und des III. Zivilsenats vom 8. März 1912 Rev. III. 389/10). Es bedarf im gegebenen Kalle keiner Brüfung, ob an dieser Rechtsauffassung für das Unwendungsgebiet bes Reichstoftengefetes feftauhalten ober ben Bedenten beizupflichten sein würde, die dagegen in der Literatur hervorgetreten und unter umfassender Erörterung des Gesetzesmaterials in der dem Reichsgerichte zu der vorhin erwähnten Beschlugsache Rev. VII. 541/10 überreichten gutachtlichen Auslassung des preußischen Justigministers vom 27. Mai 1911 näher begründet worden find. Denn jedenfalls entspricht ber Standpunkt bes Juftigministers, der dem Bauschsage die Bedeutung einer felbständigen, von der Entstehung einer Berichts= gebühr unabhängigen Roftenforderung abspricht und von diefer Rechts. auffassung aus durch Allgemeine Berfügung vom 19. März 1910

(IMB. 1910 S. 119) die Vorschrift in § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Kassenordnung erlaffen bat, ben Borfchriften bes preußischen Gerichtstoftengesehes. In ihm findet der Wille bes Gesetgebers, daß mit bem Fortfall ber Berichtsgebühr auch ber Pauschsatz fortfallen foll, durch bie Borfchriften ber §§ 112 Rr. 1a, 113, 114 feinen Ausbruck. Der Baufchfat bient nämlich auch bier - von ben unter besonderen Boraussehungen ftehenden Rallen des § 112 Mr. 1b und c abgesehen - jugleich jur Abgeltung bes Aufwandes fur bas Schreibwert. Diefes aber foll nach § 112 Mr. Ia in ben Rallen ber verfonlichen ober fachlichen Gebührenfreiheit durch befondere, fich nach ber Einzelarbeit richtende Schreibgebühren (§ 113 Abf. 1) abgegolten werben, weil - wie es in ber Begrundung bes Regierungsentwurfs ju bem Gefete (Sammlung ber Druckfachen bes Abgeordnetenhauses Bb. 2 Rr. 24 G. 1361 gu § 113 bes Entwurfs) heißt - in biefen Fällen ein Bauschsat nicht in Frage tommen tann. Soweit alfo Gebührenfreiheit gilt, foll die Staatstaffe nicht durch ben Baufchfat und durch die Schreibgebuhren für bas Schreibwert boppelte Dedung erhalten, fondern die Bergutung foll allein in den Schreibgebuhren bestehen, ber Pauschsat aber unter ber angegebenen Boraussetzung überhaupt außer Unfat bleiben. Sandelt es fich nun vorliegend auch nicht um eine perfonliche ober fachliche Befreiung von ber Gebührenpflicht, sondern um die Frage, mit welchem Afte der richterlichen Tatiafeit die im Gefete porgesehene Gebuhr zur Entstehung gelangt, fo muß boch bas, mas für Falle ber Bebuhrenfreiheit ailt. in gleicher Beise auch bann gelten, wenn bie gerichtliche Tatiateit noch nicht bis gur Entstehung einer Gebührenschuld vorgeschritten ift. Rur das preußische Gerichtstoftengesetz bat benn auch bereits ber VII. Bivilfenat bes Reichsgerichts in bem porbin erwähnten Beichluffe vom 7. Mar; 1912 fich in Übereinstimmung mit bem Beschlusse bes Kammergerichts vom 15. Dezember 1911 (Johow, Jahrb. Bb. 42 S. B 332 fig.) ber Rechtsauffassung der preußischen Justigverwaltung angeichloffen.

Demgemäß mußte der Beschwerde in vollem Umfange ftatt= gegeben werden."